

Wissenschaftliche Beiträge

Die Ansprechpartnertagung „Akte Rosenberg – Verantwortung der Jurastudierenden gegenüber dem Rechtsstaat“ – Ein Konzeptbericht

*Tobias Fuhlendorf, Aaron Steinacker**

A. Das NS-Justizunrecht und die juristische Ausbildung

Im vergangenen Jahr hat der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) auf seiner Mitgliederversammlung am 03. Juni 2018 beschlossen, sich für einen höheren Stellenwert der Aufarbeitung des nationalsozialistischen Justizunrechts in der juristischen Ausbildung einzusetzen. Es ist das Anliegen der Fachschaften, dass zu diesem Thema an möglichst vielen juristischen Fakultäten Lehrveranstaltungen und Diskussionen mit den Studierenden gestaltet werden.¹

Mit der Ansprechpartnertagung „Akte Rosenberg – Verantwortung der Jurastudierenden gegenüber dem Rechtsstaat“ vom 22. bis 24. Februar 2019 hat der BRF das Thema erneut aufgegriffen und ein Konzept entwickelt, mit dem den Studierenden die Problematik vermittelt werden kann. An der Tagung haben 65 Studierende aus unterschiedlichen Semestern von 25 verschiedenen Universitäten teilgenommen. Davon schätzten 56 % ihr Wissen zum NS-Justizunrecht als überwiegend schlecht ein. 30 % gaben an, in der juristischen Ausbildung bislang gar keinen Kontakt mit der Thematik gehabt zu haben. Nur 7 % gingen davon aus, bereits über ein gutes Vorwissen zu verfügen. Die Tagung sollte den Teilnehmenden die Gelegenheit geben, sich einen ersten Überblick über das NS-Justizunrecht und dessen Aufarbeitung in der Bundesrepublik zu verschaffen, um dadurch eine eigene Haltung zum Thema zu entwickeln.

In diesem Artikel wird das zugrundeliegende Konzept der Tagung vorgestellt, wie es am Samstag mit den Teilnehmenden durchgeführt wurde. Der Beitrag zeigt, wie das NS-Justizunrecht zukünftig in den Lehrplan der Universitäten integriert werden könnte und wie die Studierenden auf das Thema reagieren. Zunächst wird dafür die verwendete Methode vorgestellt (B.), bevor die ausgewählten Themen skizziert werden (C.) und auf die Reaktionen der Teilnehmenden eingegangen wird (D.). Zuletzt ziehen die Autoren ein persönliches Fazit (E.).

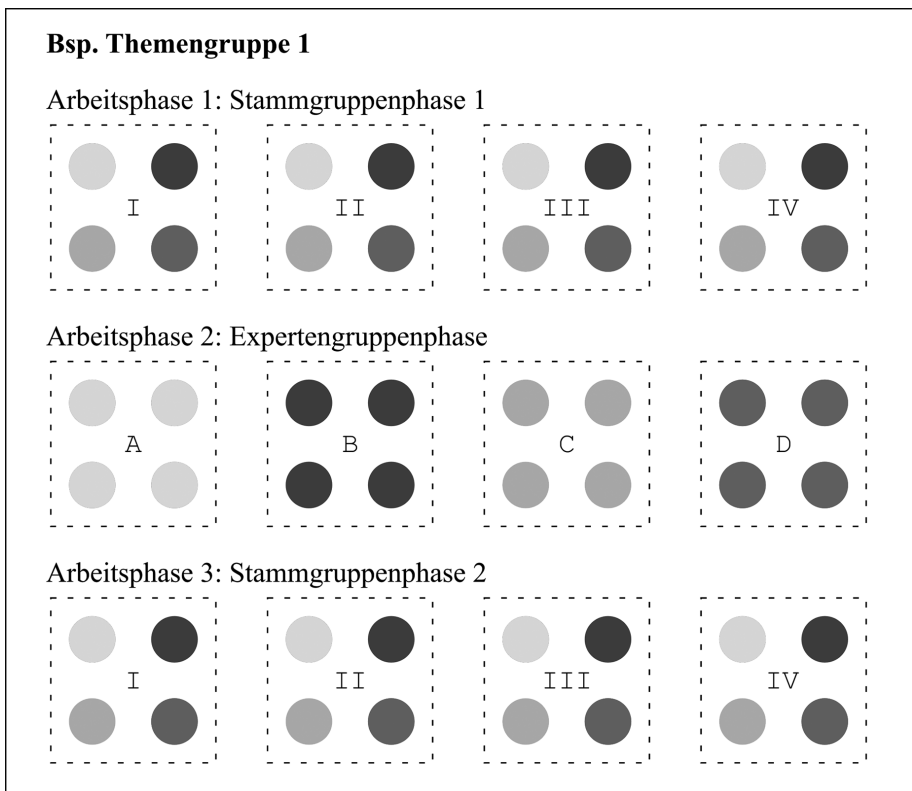
* *Tobias Fuhlendorf* studiert Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück und war Mitglied des Arbeitskreises NS-Justizunrecht im Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben des BRF. *Aaron Steinacker* studiert Rechtswissenschaften an der LMU München und war Mitglied im Arbeitskreis Ansprechpartnertagung.

1 Beschlussbuch Bundesfachschafentagung 2018, S. 15, <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2018/06/Beschlussbuch-2018.pdf> (14.04.2019).

B. Das Gruppenpuzzle als Methode

Ziel der Tagung war es, den Teilnehmenden innerhalb kurzer Zeit einen möglichst breiten Überblick über das NS-Justizunrecht und dessen Aufarbeitung in der Bundesrepublik zu vermitteln.

Aus diesem Grund wurde die Tagung in Form eines Gruppenpuzzles gestaltet (auch bekannt als Jigsaw Teaching Technique)². Das Gruppenpuzzle ist eine kooperative Methode, bei der die Teilnehmenden gemeinsam ihr Wissen aufbauen und vertiefen können. Durch die verschiedenen Spezialisierungen der einzelnen Teilnehmenden ist jede/r Einzelne für den Lernerfolg der Gruppe verantwortlich, sodass ein Interesse am gegenseitigen Austausch gefördert wird.³



Im Vorfeld wurden die Teilnehmenden zusätzlich auf drei *Themengruppen* verteilt, damit gleichzeitig verschiedene Aspekte zum NS-Justizunrecht und dessen Aufarbeitung behandelt werden konnten. Insgesamt wurden für die Tagung zwölf Unterthemen ausgewählt und vorbereitet – jeweils sechs zum NS-Justizunrecht und zur

2 Aronson, Jigsaw Classroom, <https://www.jigsaw.org/> (17.05.2019).

3 Vgl. Borsch, Kooperatives Lehren und Lernen im schulischen Unterricht, Stuttgart 2009, S. 48 ff.

Aufarbeitung in der Bundesrepublik (genaue Aufschlüsselung siehe unter C.). In jeder *Themengruppe* wurden, entsprechend der Methode des Gruppenpuzzles, vier *Stammgruppen* mit vier Teilnehmenden gebildet, die unterschiedlichen *Expertengruppen* zugeordnet waren. Die *Stammgruppen* konnten somit vier der verschiedenen Unterthemen besprechen.

In der ersten Arbeitsphase sammelten die Teilnehmenden ihre ersten Assoziationen zum NS-Justizrecht in einer Mindmap und tauschten sich über ihren derzeitigen Kenntnisstand aus. Im Anschluss wechselten die Teilnehmenden in die verschiedenen *Expertengruppen*. Jeder *Expertengruppe* wurde eine Auswahl von Primär- und Sekundärquellen zur Verfügung gestellt, mit denen sich die Teilnehmenden einen eigenen Eindruck verschaffen konnten. Durch spezifische Arbeitsaufträge, die Auswahl und Reihenfolge der Quellen sowie die Hilfestellungen durch die Organisator/innen sollte die persönliche Reflexion und die Diskussion in der Gruppe ermöglicht werden. Nachdem die Quellen von den *Expertengruppen* erschlossen worden waren und jede Gruppe die für sie wesentlichen Aspekte herausgestellt und diskutiert hatte, trafen sich die *Experten* wieder in ihren *Stammgruppen*.

Es war nun die Aufgabe der Teilnehmenden, das soeben neu erworbene Wissen in ihrer *Stammgruppe* zu präsentieren und gemeinsam als Gruppe einen Zusammenhang herzustellen und diesen zu bewerten. Entsprechend der Methode des Gruppenpuzzles waren die einzelnen Gruppenmitglieder auf den Wissensstand der anderen angewiesen, wodurch Kooperation und Kommunikation im Mittelpunkt standen. In der Diskussion konnten die Teilnehmenden ihren Kenntnisstand nochmals erweitern und ihre Meinungen überprüfen. Im Anschluss an die Vorstellung und Bewertung, fertigte jede *Stammgruppe* ein Plakat mit ihren Ergebnissen an. Diese wurden anschließend innerhalb der Tagungsräume ausgestellt und von je einer Person pro Gruppe präsentiert.

Die übrigen Teilnehmenden hatten dadurch die Gelegenheit, sich die Ergebnisse aus den anderen *Themengruppen* anzuschauen und sich mit den verschiedenen Schwerpunkten auseinanderzusetzen. Durch den Austausch und die Diskussion bestand die Möglichkeit, ein differenziertes Bild über das NS-Justizrecht und dessen Aufarbeitung in der Bundesrepublik zu gewinnen.

C. Die Auswahl und Kombination der Themen

Die verschiedenen Unterthemen für den Zeitraum zwischen 1933 und 1945 behandelten den Einfluss der Nationalsozialisten auf die Rechtswissenschaft und die Gerichte, insbesondere welche rechtlichen Änderungen vorgenommen wurden und wie Jurist/innen im NS-Staat das Recht anwendeten. Darüber hinaus wurde auf das gesellschaftliche Klima eingegangen, in dem diese Entscheidungen getroffen wurden und auf die Maßnahmen, die die Nationalsozialisten zur Zeit ihrer Herrschaft ergriffen hatten, um ihre Interessen mit den Mitteln von Recht und Gesetz durchzusetzen. Mit der Auswahl wurde an die verschiedenen Rechtsstaatsprinzipi-

en im Staats-, Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht angeknüpft, die den Teilnehmenden bereits aus dem Studium bekannt waren und die während des Nationalsozialismus beseitigt wurden.⁴ Die Teilnehmenden konnten so ihr Wissen auf die Justiz und die Rechtswissenschaft im Nationalsozialismus transferieren und sich u.a. die Relevanz der heutigen Rechtsstaatsprinzipien nochmals vergegenwärtigen.

Bei der Auswahl der verschiedenen Unterthemen wurde zudem auch der Zeitraum nach 1945 berücksichtigt. Durch die Themen zur Aufarbeitung sollten die Teilnehmenden eine eigene Haltung zu der Frage entwickeln, ob das NS-Justizunrecht ihrer Meinung nach ausreichend aufgearbeitet wurde. Die Personalkontinuitäten in Justiz und Verwaltung der Bundesrepublik und der rechtliche Umgang mit der NS-Vergangenheit sind für die Bewertung des NS-Justizunrechts relevant. Nur wenn man berücksichtigt, wie in der Bundesrepublik mit dem Nationalsozialismus umgegangen wurde, lässt sich eine informierte Entscheidung darüber treffen, wie das NS-Justizunrecht zukünftig Teil der juristischen Ausbildung werden sollte, und welche Rolle die Jurastudierenden in dieser Debatte einnehmen sollten.

In der Gesamtheit zielte die Auswahl darauf ab, dass sich die Teilnehmenden verschiedene Wertungswidersprüche bewusst machen und diese kritisch hinterfragen konnten. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen und Sachzusammenhänge der diversen Unterthemen waren jeder *Stammgruppe* stets zwei *Experten* sowohl zum NS-Justizunrecht, als auch zu dessen Aufarbeitung zugeordnet. Dadurch wurde sichergestellt, dass die übergeordnete Thematik der Verantwortung der Jurastudierenden gegenüber dem Rechtsstaat stets aus verschiedenen Perspektiven diskutiert werden konnte.

Ausgewählt für den Zeitraum zwischen 1933 und 1945 wurden die Themen Rechtsauslegung im Nationalsozialismus (1)⁵, Steuerung der Gerichte (1), der Volkserichtshof und das Strafrecht (2), die Aufgaben der Sondergerichte mit einer Urteilsbesprechung des Sondergerichts Braunschweig (2), die Verwaltung und die Grundrechte (3) sowie die Kritik an der Justiz und die juristische Ausbildung (3).

Zur Frage der Aufarbeitung wurden besprochen: Das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz (1), die Verurteilung von NS-Richtern mit einer Urteilsbesprechung des BGH (1), die Verjährungsdebatte im deutschen Bundestag (2), der Umgang mit der NS-Belastung und die Aufarbeitung in der Bundesrepublik (2), die Rechtsprechung zur Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus und der Neubeginn an den juristischen Fakultäten (3) sowie allgemeine Erwägungen und Theorien zur Vergangenheitsbewältigung (3).⁶

4 Vgl. zusammenfassend die Darstellung von *Holste*, in: JA 2009, S. 359 (359 ff.).

5 Die Zahl gibt an, welcher *Themengruppe* das Thema zugeordnet war.

6 Eine genauere Beschreibung der Themen und eine Auflistung der verwendeten Quellen findet sich unter: <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2019/04/Themenübersicht-APT-Akte-Rosenburg.pdf> (14.04.2019).

D. Evaluation der Tagung

Die Tagung wurde von den Teilnehmenden positiv evaluiert. Das Interesse am Thema stieg nochmals von eingangs 87 % auf 94 % der Teilnehmenden. Darüber hinaus gaben nun 84 % statt 7 % an, jetzt über einen guten Überblick über das NS-Justizunrecht und dessen Aufarbeitung zu verfügen. So hielten 92 % der Teilnehmenden die Tagung inhaltlich für gelungen. Verbesserungspotenzial bestehe allerdings bei der Vorstellung der Plakate. Die Teilnehmenden hätten sich hier einen längeren und differenzierteren Austausch mit den anderen Gruppen gewünscht. Vor allem die Ergebnisse aus den *Expertengruppen* seien nicht ausreichend auf den Plakaten dargestellt worden. Bei einer erneuten Durchführung sollte deswegen erwogen werden, die Plakate stärker durch die *Expertengruppen* zu gestalten, sodass gezielter auf die unterschiedlichen Ergebnisse eingegangen werden kann. Dies könnte einerseits durch engere Vorgaben bei der Plakaterstellung erreicht werden, andererseits könnte die Anfertigung der Plakate direkt in die Hand der *Expertengruppen* gegeben werden.

Die Frage ob das NS-Justizunrecht zukünftig verpflichtender Teil der juristischen Ausbildung werden sollte, beantworteten 81 % der Teilnehmenden mit „Ja“ und 5 % mit „Nein“. 14 % waren noch unentschlossen. Als mögliche Veranstaltungsformate wurden sowohl Seminare oder Blockveranstaltungen in Form dieser Tagung angesprochen, als auch die Aus- bzw. Umgestaltung einer entsprechenden Grundlagenveranstaltung diskutiert. Einig waren sich die Teilnehmenden darüber, dass auch im Rahmen der regulären Lehrveranstaltungen regelmäßig Bezugspunkte zum NS-Justizunrecht aufgezeigt werden müssten. Dabei kam es den Teilnehmenden auch darauf an, dass die Auseinandersetzung mit dem NS-Justizunrecht mit einem Leistungsnachweis verbunden ist, bspw. einer Schlüsselqualifikation.

E. Fazit

Auch für uns Organisator/innen war die Auseinandersetzung mit dem NS-Justizunrecht bei der Entwicklung und Gestaltung des Tagungskonzepts eine neue Erfahrung, die nur geringfügig auf bisher vermittelte Studieninhalte aufbauen konnte. Der vermittelte Stoff aus den Grundlagenveranstaltungen beschränkt sich vor allem auf die staatsorganisatorischen Hintergründe des Aufstiegs der Nationalsozialisten und weniger darauf, wie sehr der Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 alle Bereiche des Rechts durchdrungen hat. Die Tagung hat gezeigt, dass diese Situation sich nicht auf einzelne Universitäten beschränkt. Das Wissen um das NS-Justizunrecht ist bei den Studierenden gering, ihr Interesse an der Thematik und am Diskurs aber hoch. Das vorgestellte Konzept hat sich dabei als gute Methode erwiesen, um einen ersten Überblick zu vermitteln und Diskussionen zum Thema zu fördern. Es könnte deshalb an den juristischen Fakultäten genutzt werden, um das übliche Lehrangebot zu ergänzen. Dennoch sollten auch in den regulären Lehrveranstaltungen Akzente gesetzt werden, die auf die Entstehung und Aufarbeitung des NS-Justizunrechts eingehen. Die Verantwortung gegenüber dem Rechtsstaat ent-

steht auch beim Erlernen des juristischen Handwerkszeugs und die Tragweite von verschiedenen Auslegungsentscheidungen sollte den Studierenden regelmäßig vermittelt werden.

Die Frage, ob das NS-Justizunrecht verpflichtender Teil der juristischen Ausbildung werden soll, wird auch im BRF weiter diskutiert. Nach Auffassung der Autoren sollte das NS-Justizunrecht stärker in der Ausbildung berücksichtigt werden und auch die Aufarbeitung in der Bundesrepublik umfassen. Es erscheint jedoch fraglich, inwieweit eine Erweiterung des Pflichtfachstoffs dafür das geeignete Mittel darstellt. Wenn die Auseinandersetzung mit dem Justizunrecht im Nationalsozialismus dazu führen soll, dass sich die Studierenden kritisch mit der Vergangenheit und ihrer Verantwortung gegenüber dem Rechtsstaat auseinandersetzen, wird man dies weniger durch eine Erweiterung des Pflichtfachstoffs, als vielmehr durch geeignete Lehr- Lernkonzepte erreichen können. Wenn man dagegen nur möchte, dass das NS-Justizunrecht den Studierenden mindestens einmal im Studium begegnet, könnte dies eine Erweiterung des Pflichtfachstoffs erforderlich machen. Allerdings nennt § 5 a Abs. 2 DRiG bereits jetzt die geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen als Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Studiums. Dies schließt die Auseinandersetzung mit dem NS-Justizunrecht nicht aus. Will man dementsprechend die kritische Reflexion über das Recht und seine Vergangenheit fördern, müssen dafür Frei- bzw. Zeiträume geschaffen werden. Dies ist aber vor allem eine Frage der Gestaltung der universitären Curricula und weniger eine Frage des Pflichtfachstoffs. Die Fakultäten sollte sich deswegen selbst dazu bereit erklären, das Thema freiwillig stärker in den Fokus zu rücken und dabei geeignete Lehr- Lernformate vorsehen, die den kritischen Diskurs über das Recht ermöglichen. Das NS-Justizunrecht sollte dann Bestandteil dieses Diskurses sein.